

Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04) in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 19.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Beitragspflichtiger/Beitragstatbestand
§ 3	Beitragsfreiheit
§ 4	Maßstab des Beitrages
§ 5	Ermittlung des Messbetrages
§ 6	Höhe des Beitrages
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht und Erhebungszeitraum
§ 8	Meldepflichten
§ 9	Festsetzung der Beitragsschuld
§ 10	Fälligkeit
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren Orts- und Gemeindeteilen erhebt zur Deckung der Kosten, die für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Tourismuszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen, sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen entstehen, auf der Grundlage des § 11 Absatz 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtiger/Beitragstatbestand

(1) Der Tourismusbeitrag wird von den Personen und Unternehmen erhoben, denen durch den Tourismus besondere unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile in Lübbenau/Spreewald und ihren Orts- und Gemeindeteilen geboten werden.

Unmittelbar durch den Tourismus bevorteilt sind diejenigen Personen und Unternehmen, die in direkter Verbindung mit den Touristen stehen, indem sie für diese gegen Entgelt Dienstleistungen erbringen oder an sie Waren verkaufen.

Mittelbar bevorteilt sind diejenigen, deren Tätigkeit nach ihrer Art direkten Geschäftskontakt mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für die Touristen notwendigen Bedarfsdeckung herstellt.

- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Gemeinde ihre Wohnung oder ihren Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Gemeinde erwerbstätig sind.

§ 3 **Beitragsfreiheit**

Von dem Beitrag sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 4 **Maßstab des Beitrages**

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Tourismus in der Stadt Lübbenau/Spreewald sowie in ihren Orts- und Gemeindeteilen erwachsen können.
- (2) Berechnungsgrundlage für den Beitrag nach § 5 Absatz 1 sind in der Regel die möglichen Mehreinnahmen des Haushaltsjahres, welches dem Erhebungszeitraum (§ 7) zwei Jahre vorausging.

§ 5 **Ermittlung des Messbetrages**

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 4 Absatz 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (§ 5 Absatz 2) mit dem Vorteilssatz (§ 5 Absatz 3) multipliziert werden. Die Vorteilssätze der einzelnen Berufsgruppen/Gewerbegruppen ergeben sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Stadt erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt. Zu ihrer Ermittlung wird der mittlere Reingewinnsatz aus der beim Erlass des Bescheides gültigen Richtsatzsammlung der für die Stadt Lübbenau/Spreewald zuständigen Oberfinanzdirektion angewandt. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz von der Stadt Lübbenau/Spreewald unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens geschätzt (Veranlagungsrichtlinie).
- (3) Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den möglichen auf den Tourismus entfallenden Teil der Reineinnahmen (Anlage). Ist in der Anlage für die betreffende Betriebsart kein Vorteilssatz angegeben, so wird der anzuwendende Vorteilssatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Vorteilssatz von der Stadt Lübbenau/Spreewald unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens und Größe der Geschäfts- oder Beherbergungsräume geschätzt.

§ 6 **Höhe des Beitrages**

Der Hebesatz zur Berechnung des Beitrages nach § 5 Absatz 1 bis 3 wird auf 5 v. H. festgesetzt. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,00 € beträgt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht und Erhebungszeitraum

- (1) Der Beitrag nach §§ 4 - 6 wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes (Folgejahr der Betriebsaufnahme) und erlischt zum Ende des Monats der Betriebsaufgabe.
- (3) Liegt die Berechnungsgrundlage aufgrund einer Neuaufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht vor, werden die Mehreinnahmen des Eröffnungsjahres im 1. und 2. Folgejahr zu Grunde gelegt.
Endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird der zu viel entrichtete Beitrag erstattet. Die Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist nicht gegeben, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 8

Meldepflichten

- (1) Beitragspflichtige nach § 2 haben bis zum 31.07. jeden Jahres ihren Gesamtumsatz des Kalenderjahres, welches dem Erhebungszeitraum zwei Jahre vorausging, glaubhaft mitzuteilen. Als Nachweis ist der Betriebswirtschaftliche Abrechnungsbogen (BWA), die Umsatzsteuermeldung oder ein anderer geeigneter Nachweis einzureichen bzw. zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Auch Fehlmeldungen für einzelne Jahre (Umsatz = 0,00 €) sind einzureichen und entsprechend zu belegen.
- (3) Wird der Mitwirkungspflicht bzw. der Glaubhaftmachung gemäß §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) nicht nachgekommen, wird der Umsatz gemäß § 162 AO geschätzt.

§ 9

Festsetzung der Beitragsschuld

Die Stadt Lübbenau/Spreewald teilt den nach § 2 veranlagten Beitragspflichtigen jeweils den für das Haushaltsjahr nach §§ 4 - 6 ermittelten Tourismusbeitrag durch schriftlichen Abgabenbescheid mit.

§ 10

Fälligkeit

Die Beitragsschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b des KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12

In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeit treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 01.01.2004
2. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (gültig ab 01.01.2005 - Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 145-2004 vom 16.03.2005)
3. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (gültig ab 01.01.2005 - Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 050-2005 vom 27.04.2005)

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Anlage zur Tourismusbeitragssatzung

Gruppe	lfd. Nr.	Berufsgruppe/Gewerbeklasse	wirtschaftl. Vorteil aus dem Tourismus (v.H.)
1 = geringer mittelbarer Vorteil	1	Ärzte/Zahnärzte	3
	2	Architekten/Ingenieure	3
	3	Baugeschäft/Bauunternehmer	3
	4	Betriebsberater/Vermögensberater	3
	5	Baumaterialien Einzelhandel	3
	6	Baumärkte mit Heimwerker und Gartenbedarf	3
	7	Bestatter	3
	8	Bildhauer/Steinmetz	3
	9	Büroartikel/Büromaschinen	3
	10	Bühnen- und Messebau	3
	11	Dachdeckereibetriebe	3
	12	Druckerei/Copy-Shop	3
	13	Düngemittel/Futterbedarf/Gartenbedarf	3
	14	Elektrogeschäfte/Einzelhandel mit Reparaturleistungen	3
	15	Elektroinstallation	3
	16	Einzelhandel mit Spezialitäten (Fisch, Geflügel, Tiefkühlspeisen u.a.)	3
	17	Fahrschulen	3
	18	Fitnesscenter	3
	19	Fliesenhandel	3
	20	Fuhrunternehmer/Spediteure	3
	21	Fußpflege (auch medizinisch)	3
	22	Gärtnerei/Garten- und Landschaftsbau	3
	23	Gas- und Wasserinstallation	3
	24	Gebäudereinigung	3
	25	Glaserei	3
	26	Handels- und Versicherungsvertreter	3
	27	Haushaltsgeräte/Haushaltswaren Einzelhandel	3
	28	Hausmeisterservice	3
	29	Heizungsbau und Installation/Klempnerei/Flaschner	3
	30	Lackiererei	3
	31	Makler	3
	32	Maler/Tapezierer	3
	33	Maschinenbau	3
	34	Maurer- und Betonbauer	3
	35	Motorradhandel	3
	36	Möbelhandlungen	3
	37	Mechaniker	3
	38	Obst- und Konserven, Herstellung	3
	39	Ofensetzer	3
	40	Paket-, Post-, Boten- und Kurierdienste	3
	41	Parkett-, Platten-, Mosaik- und Fliesenleger	3
	42	PC-Fachhandel und Reparatur	3

Gruppe	lfd. Nr.	Berufsgruppe/Gewerbeklasse	wirtschaftl. Vorteil aus dem Tourismus (v.H.)
1 = geringer mittelbarer Vorteil	43	Physiotherapie	3
	44	Raumausstatter/Sattler/Polsterer	3
	45	Rechtsanwälte/Notare	3
	46	Reisebüro/Reiseunternehmen	3
	47	Rundfunkgeräte/Einzelhandel und Reparatur	3
	48	Sägewerk/Holzhandel	3
	49	Schlosser	3
	50	Schlüsseldienst	3
	51	Schmiede	3
	52	Schneider (auch Änderungsschneiderei)	3
	53	Schornsteinfeger	3
	54	Schreiner/Tischler	3
	55	Schrotthändler	3
	56	Steuerberater/Steuerbüro	3
	57	Tierärzte	3
	58	Trockenbau/Holz- und Bautenschutz	3
	59	Videoverleih	3
	60	Vulkanisieranstalt/Reifenhandel	3
61	Zimmerei	3	
62	Zoohandlung	3	
2 - mittelbarer Vorteil	1	Anglerbedarf	10
	2	Apotheken	10
	3	Autowaschanlagen	10
	4	Bäckereien ohne Imbiss	10
	5	Banken/Sparkassen	10
	6	Chemische Reinigung/Wäscherei	10
	7	Fahrradhandlungen/-reparatur	10
	8	Fleischerei ohne Imbiss	10
	9	Friseur/Kosmetik	10
	10	Getränke und Spirituosen Einzelhandel	10
	11	Handarbeit/Strickereien/Kurzwaren	10
	12	Hörgeräte-Akustik	10
	13	Kaufhäuser mit Mischwaren	10
	14	Kfz-Reparaturleistungen/Kfz-Zubehör Einzelhandel	10
	15	Lebensmittelmärkte mit Mischwarenangebot	10
	16	Lebensmittel Einzelhandel	10
	17	Lederwaren Einzelhandel	10
	18	Musikgeschäfte	10
	19	Nagelstudio	10
	20	Onlinehandel	10
	21	Optiker	10
	22	Personenbeförderung/Taxi/Linienverkehr	10
	23	Schreibwaren/Schulwaren	10
	24	Schuhe Einzelhandel	10
	25	Schuhmacher/Orthopädie	10

Gruppe	lfd. Nr.	Berufsgruppe/Gewerbeklasse	wirtschaftl. Vorteil aus dem Tourismus (v.H.)
2 - mittelbarer Vorteil	26	Sonnenstudio	10
	27	Sport- und Campingartikel	10
	28	Textilien Einzelhandel	10
	29	Uhrmacher/Juweliere/Schmuck	10
	30	Ver- & Entsorgungsbetriebe (Telekommunikation, Energie, Abfall)	10
	31	Vertrieb von Heizöl/Gas	10
	32	Vermietung/Verpachtung von Gewerbeobjekten/- räumlichkeiten	10
	33	Waffenhandel	10
	34	Spielwaren Einzelhandel	10
3 - unmittelbarer Vorteil	1	Bäckerei mit Café und/oder Imbissangebot	20
	2	Boutiquen (Mode)	20
	3	Bierbrauer	20
	4	Blumen und Pflanzen Einzelhandel	20
	5	Buchhandel	20
	6	Confiserie	20
	7	Drogerie	20
	8	Fleischerei mit Imbissangebot	20
	9	Fotogeschäft und Fotografie	20
	10	Geschenkartikel	20
	11	Immobilienhändler	20
	12	Kunsthandel	20
	13	Parfümerie	20
	14	Spielhallen	20
	15	Tankstellen (Shop)	20
	16	Werbebüro	20
	17	Zeitungen/Zeitschriften aller Art/Tabakwaren	20
4 - erhöhter Vorteil	1	Bootsbaubetriebe/Kahnbauer	40
	2	Badeanstalten/Saunen	40
	3	Mosterei/Marmeladenmanufaktur/Imker	40
	4	Obst- und Gemüse/Gewürze Einzelhandel	40
	5	Salzgrotte	40
	6	Wellness/Massagen	40
5 - großer Vorteil	1	Cafés und Konditoreien/Eisdielen und -verkauf	50
	2	Freizeitsport (z. B. Ballonfahrten, Minigolf, Bowling usw.)	50
	3	Gaststätten/Restaurants/Pizzerien/Bars	50
	4	Kiosk/Schnellimbiss	50
6 - sehr großer Vorteil	1	Andenkenhandlungen/Souvenirhandlungen	60
	2	Antiquitäten	60
	3	Einzelhandel mit spreewaldtypischen Produkten	60
	4	Hofläden	60
	5	Museen mit/ohne Shop	60
	6	Onlinehandel mit touristischen Produkten	60

Gruppe	lfd. Nr.	Berufsgruppe/Gewerbeklasse	wirtschaftl. Vorteil aus dem Tourismus (v.H.)
7 - fast ausschließlicher Vorteil	1	Andenkenfotograf	90
	2	Beherbergung (Hotel/Pension/Privatzimmervermieter usw.)	90
	3	Campingplatz	90
	4	Fahrradtaxi	90
	5	Fahrradverleih	90
	6	Gästeführer	90
	7	Kahnfährlaute/Vermittlung von Kahnfahrten	90
	8	Kremserfahrten/Kutschen/"Spreewaldmulli"	90
	9	Pachttoilettenbetreiber	90
	10	Paddelbootverleih	90
	11	Parkplatzbetreiber	90
	12	Segway	90